

II Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angefordert.

4. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII Für zurückzusendende Pakete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angefordert.

5. Im § 49, „Grundsätze bei Personengeld-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten:
bis zu diesem Alter

6. Im § 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.